Gemeinde KRUMMHÖRN

Landkreis Aurich

35. Flächennutzungsplanänderung
Bebauungsplan Nr. 0309 „Feuerwehr Ost“

Abwägungsvorschläge

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

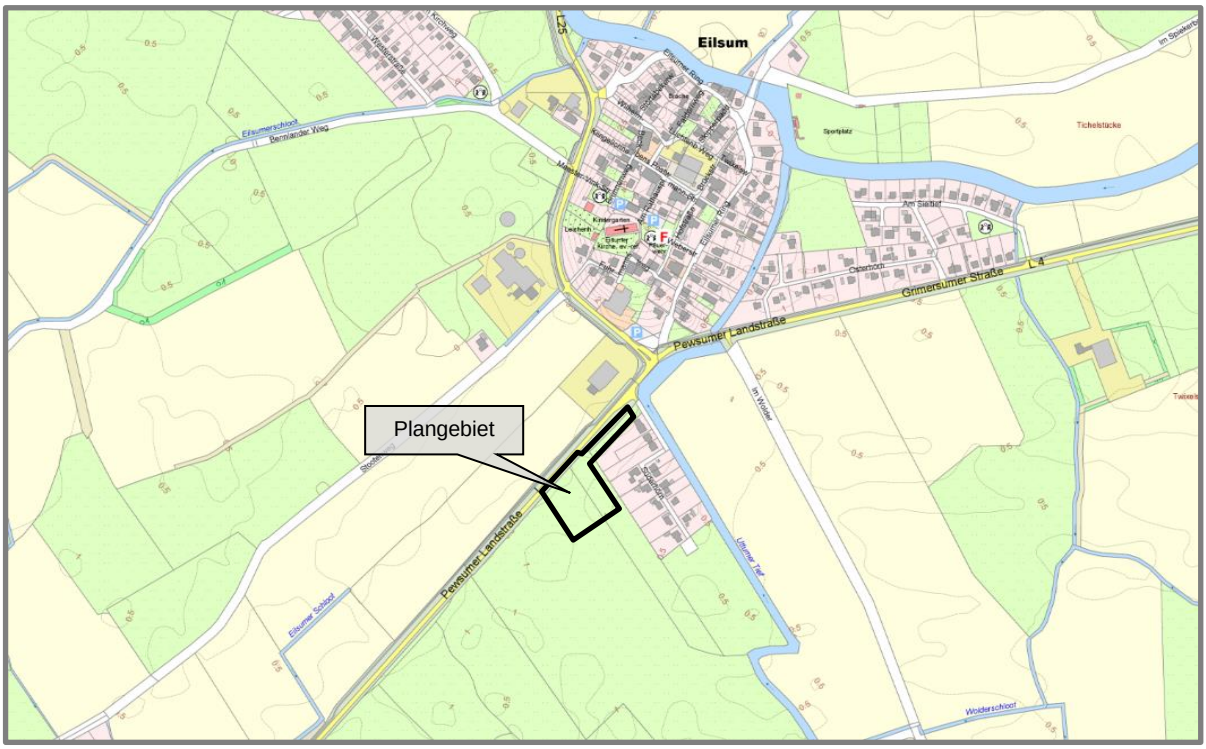

Übersichtskarte Stand: 15.02.2023

Planungsbüro Weinert
Rosenstraße 7 26 529 Marienhafe
Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 - 7

weinert planungsbüro

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.01.2023 bis einschl. 10.02.2023 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen: **1.** IHK für Ostfriesland und Papenburg – mit Schreiben vom 25.01.2023 **2.** GASCADE Gastransport GmbH – mit Schreiben vom 16.01.2023 **3.** Avacon Netz GmbH – mit Schreiben vom 17.01.2023 und 12.01.2023 **4.** TenneT TSO GmbH – mit Schreiben vom 13.01.2023 **5.** PLEDOC – mit Schreiben vom 09.02.2023	**Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung

6.	**Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 07.02.2023**	
	Flächennutzungsplanänderung 35 **Abgabe Stellungnahme** Mit Schreiben vom 09.01.2023 teilte mir das Planungsbüro Weinert mit, dass die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt, die 35. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Gleichzeitig wurde mir die Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme bis zum 10.02.2023 abzugeben. **<u>Raumordnungsrechtliche Belange:</u>** Ich weise erneut darauf hin, dass das Plangebiet nicht als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP festgelegt ist, die Begründung ist entsprechend zu korrigieren. Zudem weise ich darauf hin, dass inzwischen das LROP 2022 rechtskräftig ist.	Die Hinweise werden beachtet und die Begründung redaktionell geändert.
7.	**Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 07.02.2023**	
	Bebauungsplan Nr. 0309 „Feuerwehr Ost" **Abgabe Stellungnahme**	

	mit Schreiben vom 09.01.2023 teilte mir Ihr Planungsbüro Weinert mit, dass die Gemeinde Krummhörn den Bebauungsplan Nr. 0309 aufstellen möchte. Gleichzeitig wurde mir Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 10.02.2023 abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: **<u>Raumordnungsrechtliche Belange:</u>** Ich weise erneut darauf hin, dass das Plangebiet nicht als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP festgelegt ist, die Begründung ist entsprechend zu korrigieren. Zudem weise ich darauf hin, dass inzwischen das LROP 2022 rechtskräftig ist.	Die Hinweise werden beachtet und die Begründung redaktionell geändert.
	<u>Naturschutzrechtliche Belange:</u> • Die Vorgaben des Umweltberichtes hinsichtlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen. • Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine regelmäßige Berichterstattung zukommen zu lassen (möglich auch per E- Mail). • Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind nach Fertigstellung unaufgefordert in fotodokumentarischer Form bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Die naturschutzfachlichen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

	<u>Wasserrechtlicher Hinweis:</u> Der Entwurf zur Oberflächenentwässerung liegt der unteren Wasserbehörde vor, ist vorgeprüft und befindet sich im Verfahren.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.
	<u>Abfall- und bodenrechtliche Hinweise:</u> In einer Sondierung (KRB 2/1) werden im Oberboden die Vorsorgewerte für einige Schwermetalle überschritten. Eine uneingeschränkte Verwertung des anfallenden Oberbodens aus diesem Bereich ist somit nicht gegeben (z.B. Landwirtschaft). Sollte Aushubmaterial das Grundstück auf dem es anfällt verlassen, sind die Auflagen unter Ziffer 1 sowie die Hinweise zur Bodenaufbringung auf landwirtschaftliche Flächen zu beachten. Diesbezüglich geht aus der Abwägung zum Bebauungsplan vom 02.03.2021 hervor, dass bei der Tiefen- und Ausbauplanung eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen soll. Hieran ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zur Abstimmung zu beteiligen. Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten: Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen	Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme wird redaktionell aufgenommen.

	sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten. Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften - insbesondere der Bodenart - gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem". In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. **<u>Städtebaulicher Hinweis:</u>** 1. Zur Orientierung der Höhenentwicklung der geplanten Bebauung ist ein zeichnerischer Hinweis in Form eines Höhenbezugspunktes anzugeben.	Im Sinne der Stellungnahme werden zwei Höhenbezugspunkte als zeichnerischer Hinweis aufgenommen.

8.	**NLWKN – Betreibstelle Aurich – mit Schreiben vom 20.01.2023**	
	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: – Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/7?per- malink=uX4LPFp). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).	Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Auf der durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche wurde durch die Baugrund Ammerland GmbH eine geotechnische Erkundung durchgeführt. Entsprechend Ziffer 2.4 des geotechnischen Berichtes vom 24.09.2020 wurde der Boden nicht als potenziell sulfatsauer eingestuft.
	Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.	**OOWV – mit Schreiben vom 16.01.2023 und 13.01.2021**	
	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	

	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 13. Januar 2021 - AP-LW-AWN - 01/R6/21/HÖ - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	
	Schreiben vom 13.01.2021 Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

	nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafe, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.	

	Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.	

10.	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 16.01.2023**	
	Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Südostseite der L 4 grenzt und u. a. über die vorgenannte klassifizierte Straße verkehrlich erschlossen werden soll. Zur o. a. Bauleitplanung habe ich bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben, zuletzt mit E- Mail vom 10.08.2021.	
	Die Belange der L 4 werden nunmehr größtenteils in der aktuellen Planfassung berücksichtigt. Mit Bezug auf die Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 10.08.2021 sollte im Bebauungsplan die Legende geändert werden. Hier sollte die Bezeichnung „Zu- und Abfahrt“ durch „Abfahrt“ ersetzt werden. Diese Änderung ist bislang nicht erfolgt. Ich bitte die Bezeichnung „Abfahrt“ im Plan zu verwenden.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Festsetzung einer „Zu- und Abfahrt“ wird redaktionell als „Abfahrt“ geändert.
	In der aktuellen Planfassung ist neuerdings ein Graben dargestellt, der offensichtlich an den Straßenseitengraben der L 4 anbinden soll. Zu diesem Graben wurden in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.

	den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen keine konkreten Aussagen getroffen. Ich gehe davon aus, dass hier noch ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt und meine Dienststelle im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt wird. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass mir nicht bekannt ist, ob der Straßenseitengraben der L 4 zusätzliche Wassermengen aufnehmen kann. Ein entsprechender Nachweis ist seitens der Gemeinde im nachgelagerten Verfahren zu erbringen. Eventuell erforderliche Um- / Ausbaumaßnahmen im Zuge des Straßenseitengrabens der L 4, die auf die Einleitung des zusätzlichen Wassers zurückzuführen sind, sind von der Gemeinde durchzuführen. Ggf. obliegt die künftige Unterhaltung des Straßenseitengrabens der L 4 von der Einleitungsstelle bis zum nächsten Vorfluter der Gemeinde Krummhörn.	Erläuterung: Die Absicherung des Entwässerungsgrabens und dessen hydraulische Leistungsfähigkeit erfolgt in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.
	Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.

11.	**EWE NETZ GmbH – mit Schreiben vom 31.01.2023**	
	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

	Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe- netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	

12.	**EWE NETZ GmbH – mit Schreiben vom 17.01.2023**	
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

	durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe- netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ	

	GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind in der Zeit vom 11.01.2023 bis einschl. 10.02.2023 folgende Stellungnahmen eingegangen:

13.	**Fehlanzeige**